

M E R K B L A T T

zur Ruhensberechnung nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der ab dem 16.09.2003 geltenden Fassung; Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzekommen

In § 53 BeamtVG ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen ergeben:

1. Berechnung der Höchstgrenze:

Neben einem **Erwerbs- oder Erwerbsersatzekommen** (§ 53 Abs. 7 BeamtVG) erhält ein Versorgungsempfänger seine laufenden Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze:

Als Höchstgrenze gelten gem. § 53 Abs. 2 BeamtVG:

- 1.1 für **Pfarrerinnen und Pfarrer i.R., Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Witwer** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich des jeweils zustehenden Kinderanteils im Familienzuschlag,
- 1.2 für Waisen 40 v.H. des Betrages, der sich nach Nr. 1.1 unter Berücksichtigung des zustehenden Kinderanteils im Familienzuschlag ergibt,
- 1.3 für **Bezieher von Ruhegehalt**, die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder als **Schwerbehinderte** (gilt ab 01.01.01) durch Inanspruchnahme der besonderen Altersgrenze (60. Lj.), oder aufgrund einer **Vorruhestandsregelung** (gilt ab 01.03.09) in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in

dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zzgl. des jeweils zustehenden Kinderanteils im Familienzuschlag sowie 325 Euro.

Die jeweilige Höchstgrenze wird im Dezember um den Betrag der Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz erhöht. Sonderregelungen für die Versorgungsberechtigten der EKvW und der Lippischen Landeskirche sind hierbei zu beachten.

Bei Überschreiten der jeweiligen Höchstgrenze von Versorgungsbezügen und Einkommen ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der sie übersteigt. Mindestens ist dem Versorgungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20 v. H. der Versorgungsbezüge zu belassen.

In Versorgungsfällen ab dem 02.01.2002 gilt diese Mindestbelassungsvorschrift nicht beim Bezug eines Verwendungseinkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Dies gilt auch für sonstige in der Höhe vergleichbare Verwendungseinkommen.

Bei Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Behinderung infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht (§ 53 Abs. 6 BeamtVG). Dies gilt nicht, wenn

wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

2. **Zu berücksichtigende Erwerbseinkommen** sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (innerhalb und außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes) einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV); dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Übergangsgeld.

3. **Berechnung nach Vollendung des 65. Lebensjahres:**

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die vorstehenden Nr. 1. und 2. nur für **Erwerbseinkommen aus einer**

Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst (Verwendungseinkommen).

Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, einschließlich der Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden sowie der Diakonie und bei sonstigen christlichen Kirchen und deren Werke und Einrichtungen im In- und Ausland. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich, die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des vorstehenden Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Bruttobezüge einschließlich Urlaubsgeld (§ 53 Abs. 3 BeamtVG) und Sonderzahlung, abzgl. nachgewiesene Werbungskosten bzw. Pauschbetrag. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird nicht berücksichtigt.

4. **Zur Verdeutlichung dienen folgende Beispiele:**

- 4.1 **Ruhensberechnung für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die wegen nicht unfallbedingter Dienstunfähigkeit oder aufgrund der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder nach einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres:**

ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe		3.000,00 €
davon 71,75 v.H.	=	2.152,50 €
zuzüglich	+	325,00 €
Höchstgrenze	=	2.477,50 €
abzüglich Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen	-	1.500,00 €
verbleibende Versorgung	977,50 € =	977,50 €
höchstens zustehende Versorgung vor Anrechnung	1.800,00 €	
mindestens 20 v.H. der ungekürzten Versorgung	360,00 €	
zustehende Versorgung vor Anrechnung		1.800,00 €
abzüglich verbleibende Versorgung	-	977,50 €
Ruhensbetrag	=	822,50 €

Hinweis:

Nach Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Besoldungsgruppe. Außerdem ist nur noch ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst anzurechnen.

4.2 Ruhensberechnung bei Hinterbliebenenversorgung und für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die nicht aus den in Beispiel 4.1 genannten Gründen in den Ruhestand versetzt wurden:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe			2.500,00 €
Höchstgrenze (bei Waisen 40 v.H. davon)			2.500,00 €
abzüglich Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen		–	2.400,00 €
verbleibende Versorgung	100,00 €	=	260,00 €
höchstens zustehende Versorgung vor Anrechnung	1.300,00 €		
mindestens 20 v.H. der ungekürzten Versorgung	260,00 €		
zustehende Versorgung vor Anrechnung			1.300 €
abzüglich verbleibende Versorgung		–	260 €
Ruhensbetrag		=	1.040 €

Hinweis:

Nach Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, ist nur noch ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst anzurechnen.